

AntragsNr

ZUSCHUSSANTRAG

§11 Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit

§12 Zelt- und Lagermaterial

gemäß den Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände aus Mitteln der Stadt Augsburg
i. d. derzeit gültigen Fassung.



Anträge müssen spätestens am **31.03.** oder **30.09. d. lfd. Jahres** beim SJR Augsburg eingegangen sein.

Antragstellende			
Jugendorganisation			
Verantwortliche Person	Name	Vorname	
Anschrift	Straße		HsNr
	PLZ	Ort	
Telefon			
Email			

Einnahmen		€
Zuschuss des Bayer. Jugendrings		€
Verbandseigenmittel		€
Sonstige Einnahmen		
Summe der Einnahmen		€
Ausgaben für		
Beschaffung (Kauf)*		€
Instandhaltung*		€
Reparatur*		€
Summe der Ausgaben		€
	Fehlbetrag	€

* Eine Aufstellung aller Ausgaben oder Kopien der Belege sind dem Antrag beizulegen.

Wir versichern, dass die vorstehenden Ausgaben tatsächlich angefallen sind. Wir bestätigen ferner, dass die Zuschüsse der Stadt Augsburg zweckentsprechend verwendet wurden, keine höheren Einnahmen erzielt wurden und dass die Geräte und Materialien in das Eigentum oder den Eigenbesitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter den § 11 / § 12 Abs. 1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden.

Bei Auflösung der Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Augsburger Jugendarbeit z.B. durch Weitergabe verwendet werden.

Die Belege verbleiben bei der/dem Antragssteller*in und werden gem. den Richtlinien aufbewahrt.

Folgend Anlagen müssen angefügt sein:

- Aufstellung aller Ausgaben

- Begründung

Zahlungen auf Konten von Privatpersonen sind nicht möglich.

Die Überweisung des Zuschusses soll auf folgendes Konto erfolgen:

Name des KontoinhaberInnen

Name der Bank / Sparkasse

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk Vereinbarung zum § 72a BKISchG liegt vor Ja Nein	Hinweis / nicht anerkannt
---	---------------------------

Begründung

Beschreibung der Anschaffungen/ Reparatur-, Instandhaltungsarbeitenarbeiten?

Gerne können separate Erklärungen, Bilder ... angefügt werden.

- Was soll angeschafft werden?
- Was soll repariert werden?
- Was soll instandgehalten werden?

Beschreibung der Verwendung – laut Förderrichtlinien müssen sie dauerhaft, nicht nur einmalig der Jugendarbeit dienen.

Gerne können separate Erklärungen, Bilder ... angefügt werden.

- Für welche Aktion, Maßnahme werden die Anschaffungen verwendet?
- Wo und wie oft werden sie eingesetzt? Für welche Zielgruppe werden sie benötigt?
- Weshalb ist eine Reparatur notwendig?
- Wo und wie oft werden die Materialien, Geräte eingesetzt? Für welche Zielgruppe werden sie benötigt?

HINWEISE

Zuschussanträge können NICHT per E-Mail eingereicht werden.

**Gerne helfen wir bei der Antragstellung.
Hierzu bitte VOR Abgabe des Antrags nachfragen.**

Auch nichtfristgerechte eingegangene Anträge können gefördert werden (§6 Abs.3).

§ 11 Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit

- (1) Die Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.
- (2) Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen (oder für die Jugendorganisation im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter §11 Abs.1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Augsburgsburger Jugendarbeit z. B. durch Weitergabe an eine andere Jugendorganisation oder den SJR Augsburg verwendet werden.
- (4) Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, beispielsweise:
 - a. pädagogisches Fachmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Software;
 - b. Spiele und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung;
 - c. technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden;
 - d. Werkzeuge und Geräte, die für Bildungs- und/oder Jugendkulturarbeiten eingesetzt werden;
 - e. Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit;
 - f. Fahrzeuge;
 - g. Fahrzeugzubehör, das zur erhöhten Sicherheit erforderlich ist.
- (5) Nicht förderfähig sind beispielsweise:
 - a. Verbrauchsmaterialien;
 - b. Unterhaltskosten für Fahrzeuge;
 - c. Organisationsspezifische Materialien, wie z. B. Sportgeräte für die Sportjugend; Trachten für die Trachtenjugend, ...
 - d. Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen
- (6) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten. Es besteht eine Förderhöchstgrenze.

§ 12 Zeit- und Lagermaterial

- (1) Die Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.
- (2) Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen (oder für die Jugendorganisation im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter §12 Abs. 1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Augsburgsburger Jugendarbeit z. B. durch Weitergabe an eine andere Jugendorganisation oder den SJR Augsburg verwendet werden.
- (4) Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Zelten und Lagermaterial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter §19 Abs. 1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden.
- (5) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten. Es besteht eine Förderhöchstgrenze.